

Einwohnergemeinde Gsteig

Ordentliche Gemeindeversammlung

Protokoll

| | |
|---------------|-----------------------|
| Datum: | Freitag, 23. Mai 2025 |
| Zeit: | 20.15 Uhr |
| Ort: | Mehrzweckhalle Gsteig |

| | |
|-------------------|-------------------------------------|
| Anwesend: | |
| Vorsitz: | Barbara Kernen, Gemeindepräsidentin |
| Protokoll: | Paul Reichenbach, Gemeindeschreiber |
| Weibel: | Christian Urfer |

Anwesende Stimmberechtigte: 60 (9,4%) [640]

Aufgrund der im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 16 vom 23. April 2025 erfolgten Mitteilung stellt die Vorsitzende eine korrekte Publikation fest, wodurch die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Versammlung formell gewährleistet ist.

Als **Stimmzähler** werden nebst Weibel Christian Urfer noch Ruedi Buri und Christian Gehret gewählt.

Traktandenliste:

1. Genehmigung der **Jahresrechnung 2024**
2. Abrechnung eines **Verpflichtungskredits**
3. **Feuerwehrreglement**
Genehmigung einer Revision
4. **Überbauungsordnung «Aushubdeponie Saali Gsteig (Typ A)»**
Genehmigung
5. **Zonenplanänderung Gsteig**
Genehmigung einer Umzonung einer Teilfläche der heutigen Gewerbezone Ga im Greteli Gsteig in die Gewerbezone G
6. **Parkplatz Rohrstrasse**
Infolge Kostenüberschreitung hat der Souverän nachträglich einen Verpflichtungskredit von Fr. 80'000.00 zu genehmigen.
7. **Zivilschutz – Fusion ZSO Niesen & ZSO Saanen plus zur ZSO BEO WEST**
Genehmigung des Reglements „Aufgabenübertragung Zivilschutz“

8. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Traktanden 1, 3 und 7 lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Trotz Aufforderung wird das Wort zu einer Änderung der Traktandenreihenfolge nicht verlangt, wodurch die **Genehmigung der Traktandenliste festgestellt werden kann**.

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss Art. 93ff des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Obersimmental-Saanen Gemeindebeschwerde wegen Verfahrensfehler erhoben werden. In diesem Zusammenhang macht die Vorsitzende darauf aufmerksam, dass eine allfällige Beschwerde wegen Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften eine Rüge an der Versammlung voraussetzt.

Das **Stimmrecht** der Versammlungsteilnehmer ist unbestritten.

Als Gäste nehmen teil:

- Heinz Addor, Vertreter der SL Abbau und Deponie AG (SLAD)
- Stephan Friedli, Vertreter der SLAD
- Carole Walker
- Kerem Maurer als Berichterstatter für den Anzeiger von Saanen

Laut Art. 23 Abs. 2 des Organisationsreglementes gilt ein Antrag des Gemeinderates **ohne Gegen- oder Abänderungsantrag** als stillschweigend angenommen.

Protokollgenehmigung:

Während der öffentlichen Auflage des Protokolls vom 13. Dezember 2024 in der Zeit vom 17. Dezember 2024 bis 17. Januar 2025 sind seitens der Stimmbürger keine schriftlichen Bemerkungen eingegangen, weshalb der Gemeinderat gestützt auf Artikel 27 des Organisationsreglements das Protokoll an seiner Sitzung vom 21. Januar 2025 **genehmigt hat**.

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Gsteig

(Referent Finanzverwalter Karl Graa)

Finanzverwalter K. Graa erläutert die mit dem Rechnungsmodell HRM2 abgelegte Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Gsteig.

Die Steueranlage und die Gebühren der Gemeinde wurden an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2023 wie folgt festgelegt:

Steuern:

| | | |
|-----------------------|----------|---------------|
| Gemeindesteuern: | 1.3 | der einfachen |
| Steuer | | |
| Liegenschaftssteuern: | 0,8% | der amtlichen |
| Werte | | |
| Mäusefanggeld: | CHF 1.00 | pro Stück |

Gebühren:

| | | |
|--|------------|------------------------|
| Hundetaxe: | CHF 80.00 | pro Hund |
| Wasser: | CHF 11.50 | pro |
| Belastungswert | | |
| Abwasser: | CHF 16.00 | pro |
| Belastungswert | | |
| Regenabwasser - pro 100 m ² | 2 | Belastungswerte |
| Abwasser | | |
| Kehrichtgrundgebühr: | CHF 125.80 | Haushalt, Kleingewerbe |
| | CHF 210.70 | übriges Gewerbe |

ERFOLGSRECHNUNG**Ergebnis Gesamthaushalt**

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 336'602.13 Franken ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 303'236.60. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 33'365.53.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 416'404.14 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 293'286.45.

Kommentar zum Ergebnis

Wie angekündigt und budgetiert, müssen wir ein negatives Rechnungsergebnis zur Kenntnis nehmen.

Der Personalaufwand fiel etwas höher als budgetiert aus und benötigte rund CHF 18'000.00 mehr. Der Sach- und übrige Betriebsaufwand benötigte rund CHF 100'900.00 weniger als veranschlagt.

Der Abschreibungsaufwand fiel insgesamt um rund CHF 39'200.00 tiefer als budgetiert aus. Das neue Feuerwehrfahrzeug konnte noch nicht angeschafft werden, der dafür budgetierte Abschreibungsaufwand von CHF 12'600.00 entfiel dadurch. Nicht in Rechnung gestellte Investitionsbeiträge zeichnen im Weiteren verantwortlich für diesen Minderaufwand.

Der Finanzaufwand benötigte rund CHF 26'000.00 mehr als budgetiert. Aus dem Verkauf der Rauchkammer der ehemaligen Metzgerei resultierte ein Verlust von CHF 14'365.00. Für die Liegenschaften des Finanzvermögens mussten rund CHF 22'200.00 mehr aufgewendet werden als budgetiert, dies hauptsächlich wegen der Ausstattung der Autoeinstellhallenplätze Zelg zum Laden von Elektrofahrzeugen. Der Zinsaufwand benötigte rund CHF 14'000.00 weniger als budgetiert, dies Dank der Rückzahlung von Darlehen im Wert von rund 2,9 Mio. Franken.

Insgesamt ist der Transferaufwand um CHF 546'850.00 tiefer als budgetiert ausgefallen.

Für den Finanz- und Lastenausgleich mussten rund CHF 381'300.00 weniger als budgetiert aufgewendet werden. Minderaufwände gegenüber dem Budget verzeichnen wir ebenfalls beim Betriebsbeitrag an die ARA Saanen, für Beiträge an den Kanton für Lehrerbesoldungen, den Schulkostenbeiträge an die

Gemeinde Saanen, den Lastenausgleich Sozialhilfe, um hier nur die wichtigsten Positionen zu nennen.

Zum Zeitpunkt der Budgetierung haben wir noch hoffnungsvoll den nächsten Jahren entgegengesehen, entsprechend wurden die Steuererträge optimistisch, im Nachhinein gesehen zu optimistisch prognostiziert. Wir mussten Mindereinnahmen gegenüber dem Budget von 1'230'460.20 Franken in Kauf nehmen, dies einerseits wegen Wegzugs, andererseits wegen dem Tod von sehr guten Steuerzahlern (Einkommenssteuer -CHF 1'294'800.00, Vermögenssteuer -CHF 507'000.00, Quellensteuer +CHF 70'400.00, Gewinnsteuer Juristische Personen +CHF 81'670.00, Vermögensgewinnsteuer +CHF 406'800.00) um hier nur die grössten Posten zu nennen.

Die Konzessionsprovision der Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig erreichte im Rechnungsjahr 2024 eine neue Rekordhöhe von CHF 48'704.95. Bei den Entgelten resultieren Mehreinnahmen von rund CHF 82'400.00 gegenüber dem Budget, hauptverantwortlich dafür zeichnen die Benützungsgebühren und Dienstleistungen mit Mehrerträgen von rund 57'650.00 Franken. Der Finanzertrag hat die budgetierten Werte um rund CHF 290'050.00 übertroffen, den grössten Anteil daran hat die Wertsteigerung der Saanen-Bank Aktien mit einem Wertzuwachs von CHF 219'300.00. Die Transfererträge fielen um rund CHF 240'680.00 höher als im Budget vorgesehen aus, im Vergleich zum Vorjahr sind es allerdings Mindereinnahmen von CHF 341'474.75. Der geotopografische Zuschuss wurde uns zum Glück nicht vollständig gestrichen, aber schmerzhaft gekürzt um 57,7%, ausmachend 313'134.00 Franken. Vereinnahmen konnten wir immerhin noch CHF 229'572.00, budgetiert war ein Nuller.

Der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit beläuft sich auf CHF 315'540.69. Die Nettoinvestitionen, welche aus dem Cashflow finanziert werden, betragen CHF 984'351.88. In der Investitionsrechnung dürfen nur Investitionen des Verwaltungsvermögens verbucht werden. In der Geldflussrechnung müssen aber alle Finanzflüsse aufgezeigt werden, also auch diejenigen des Finanzvermögens. Dies erklärt die Differenz des Geldflusses für Investitionen und der eigentlichen Investitionsrechnung. Für die Finanzierungstätigkeit weisen wir einen Geldfluss von CHF 3'023'407.37 aus, um diesen Betrag ist der Anspruch der Kapitalgeber gegenüber der Gemeinde kleiner geworden. Per 31.12.2024 weist die Gemeinde einen Cash Drain von CHF 3'692'218.56 aus. Dies bedeutet, dass die Flüssigen Mittel der Gemeinde um diesen Betrag abgenommen haben oder dass rund 3,7 Mio. Franken mehr ausgegeben als eingenommen wurden.

Nachkredite

| | | |
|---|-----|------------|
| gebundene: | CHF | 103'574.15 |
| Kompetenz Gemeinderat: | CHF | 250'066.64 |
| Bereits beschlossen durch Gemeindeversammlung: | CHF | 0.00 |
| | | ----- |
| Total | CHF | 353'640.79 |

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung

| | | |
|--------------|-----|--------------|
| Erfolg | CHF | 21'410.05 |
| Bestand WE | CHF | 1'077'369.11 |
| Eigenkapital | CHF | 496'104.17 |

Abwasserentsorgung

| | | |
|--------------|-----|--------------|
| Erfolg | CHF | 40'926.45 |
| Bestand WE | CHF | 1'950'100.77 |
| Eigenkapital | CHF | 606'495.69 |

Abfallentsorgung

| | | |
|---------------------|-----|------------|
| Erfolg | CHF | 17'465.51 |
| Verwaltungsvermögen | CHF | 50'134.85 |
| Eigenkapital | CHF | 282'498.92 |

BILANZAktiven

| | | |
|---------------------|-----|---------------|
| Finanzvermögen | CHF | 14'450'867.45 |
| Verwaltungsvermögen | CHF | 11'139'158.79 |
| <i>Total</i> | CHF | 25'590'026.24 |

Passiven

| | | |
|--------------------|-----|---------------|
| kurzfristiges FK | CHF | 5'131'443.22 |
| langfristiges FK | CHF | 3'000'000.00 |
| total Fremdkapital | CHF | 8'131'443.22 |
| Eigenkapital | CHF | 17'458'583.02 |
| <i>Total</i> | CHF | 25'590'026.24 |

Investitionsrechnung

| | | |
|---------------------------|-----|------------|
| Ausgaben | CHF | 832'250.58 |
| Einnahmen | CHF | 36'365.00 |
| <i>Nettoinvestitionen</i> | CHF | 795'885.58 |

Eigenkapital per 31.12.2024 (in 1'000)

| | | |
|--|------------|---------------|
| Eigenkapital | CHF | 17'458 |
| SF Feuerwehr Einseitig | CHF | 72 |
| SF Wasserversorgung | CHF | 496 |
| Abwasserentsorgung | CHF | 607 |
| SF Abfallentsorgung | CHF | 283 |
| Liegenschaften FV SF WE | CHF | 184 |
| Wasserversorgung WE | CHF | 1'077 |
| Abwasserentsorgung WE | CHF | 1'950 |
| Zusätzliche Abschreibungen | CHF | 2'832 |
| Neubewertungsreserve Liegenschaften FV | CHF | 1'700 |
| Neubewertungsreserve FV Wertschriften | CHF | 494 |
| Schwankungsreserve | CHF | 366 |
| Bilanzüberschuss | CHF | 7'397 |

Legende:

| | |
|----|---------------------|
| GR | Gemeinderat |
| GV | Gemeindeversammlung |
| WE | Werterhalt |
| FK | Fremdkapital |
| SF | Spezialfinanzierung |

FV Finanzvermögen

Antrag:

Unterstützt durch die Empfehlung des externen Rechnungsprüfungsorgans beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Gsteig mit folgendem Ergebnis:

Erfolgsrechnung

| | | |
|-------------------------------|-----|--------------|
| Aufwand Gesamthaushalt | CHF | 6'235'047.89 |
| Ertrag Gesamthaushalt | CHF | 5'898'445.76 |
| <i>Aufwandüberschuss</i> | CHF | 336'602.13 |

davon

| | | |
|-------------------------------------|-----|--------------|
| Aufwand Allgemeiner Haushalt | CHF | 5'604'951.60 |
| Ertrag Allgemeiner Haushalt | CHF | 5'188'547.46 |
| <i>Aufwandüberschuss</i> | CHF | 416'404.14 |

| | | |
|---------------------------------|-----|------------|
| Aufwand Wasserversorgung | CHF | 197'912.45 |
| Ertrag Wasserversorgung | CHF | 219'322.50 |
| <i>Ertragsüberschuss</i> | CHF | 21'410.05 |

| | | |
|-----------------------------------|-----|------------|
| Aufwand Abwasserentsorgung | CHF | 271'313.84 |
| Ertrag Abwasserentsorgung | CHF | 312'240.29 |
| <i>Ertragsüberschuss</i> | CHF | 40'926.45 |

| | | |
|--------------------------|-----|------------|
| Aufwand Abfall | CHF | 160'870.00 |
| Ertrag Abfall | CHF | 178'335.51 |
| <i>Ertragsüberschuss</i> | CHF | 17'465.51 |

Investitionsrechnung

| | | |
|--------------------|-----|------------|
| Ausgaben | CHF | 832'250.58 |
| Einnahmen | CHF | 36'365.00 |
| Nettoinvestitionen | CHF | 795'885.58 |

| | | |
|---------------------------------|-----|------|
| Nachkredite gemäss Ziffer 1.1.6 | CHF | 0.00 |
|---------------------------------|-----|------|

Beschluss:

Indem niemand das Wort wünscht, kann die Vorsitzende zuhanden des Protokolls die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 feststellen.

Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle für das Jahr 2024

In Anwendung von Artikel 9 des Datenschutz-Reglements verliert die Vorsitzende den Bericht des externen Rechnungsprüfungsorgans als gleichzeitige Aufsichtsstelle für Datenschutz:

„Auf Grund der durchgeführten Prüfungen bestätigt die ROD Treuhandgesellschaft, dass in der Gemeinde Gsteig

- die Datenschutzbestimmungen gemäss Datenschutzreglement und der übergeordneten Gesetzgebung eingehalten werden, und
- keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf den Umgang mit Personendaten eingegangen sind.“

2. Abrechnung eines Verpflichtungskredits

(Referentin Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin Barbara Kernen)

Kreditabrechnung Grabfeldsanierung Friedhof

Bewilligungsdatum: 13.2.2022
 Organ: Gemeinde-Urnenabstimmung
 Bewilligter Kredit: CHF 110'000.00

| Jahr | Ausgaben | Einnahmen | Kredit | |
|------------------------|-------------------|-------------|-------------|-------------------|
| | | | SFr. | 110'000.00 |
| 2022 | 114'995.45 | 0.00 | SFr. | 114'995.45 |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Bruttokosten | 114'995.45 | | SFr. | 114'995.45 |
| Nettokosten | 114'995.45 | 0.00 | SFr. | 114'995.45 |
| Überschreitung | | | SFr. | 4'995.45 |
| Abweichung in % | | | | 4.54 |

Via Urnenabstimmung (Corona-Pandemie) bewilligten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 13.2.2022 einen Verpflichtungskredit von 110'000.00 Franken für eine fachmännische Grabfeldsanierung auf dem Friedhof Gsteig

Das Grabfeld konnte fachmännisch saniert werden, dies zur allgemeinen Zufriedenheit.

Leider konnte der bewilligte Kredit nicht ganz eingehalten werden, es resultiert eine Kreditüberschreitung von Fr. 4'995.45 oder 4,54%.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung dieser Kreditabrechnung.

Beschluss:

Ohne Benützung der Diskussion genehmigt der Souverän stillschweigend die Kreditabrechnung für die Grabfeldsanierung auf dem Friedhof Gsteig.

3. Feuerwehrreglement

Genehmigung einer Revision

(Referent Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident Toni Bühler)

Aufgrund von verschiedenen Änderungen und Bedürfnissen hat die Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) das Feuerwehrreglement überarbeitet. Folgende Änderungen sind vom Gemeinderat beschlossen worden:

rot = Neu
 durchgestrichen = löschen

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wobei Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde unter Inanspruchnahme des Sonderstützpunktes gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

³ Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

- Alarmstelle der Gemeinde
- Einsätze zur Insektenbekämpfung

Ferner kann sie für Verkehrs- und Parkierdienste an offiziellen Gemeindeanlässen in Anspruch genommen werden.

⁴ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sind

hinsichtlich der Feuerwehrdienstpflicht
Schweizerbürgern gleichgestellt.

³ Personen, welche infolge Altersbegrenzung ordentlich aus der Jugendfeuerwehr austreten, können per 01.01. des 19. Altersjahrs in den aktiven Feuerwehrdienst eintreten.

⁴ Bei Bedarf und Eignung kann der Feuerwehrdienst freiwillig bis zum 60. Altersjahr ausgeübt werden. Es gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Dienstpflichtige.

Art. 4

Feuerwehrdienstleistung
oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktive Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Der Feuerwehrdienst kann parallel in einer anderen Gemeinde des Verwaltungskreises Obersimmental-Saanen ausgeübt werden. Es gelten die Bestimmungen des Leitfadens gemäss Anhang 5 Feuerwehrreglement.

Art. 19

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 20 – 30 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt jeweils den Prozentsatz fest.

Art. 25

Zusammensetzung

¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.

~~² Sie umfasst 5 Mitglieder.~~

³ Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ressortchef aus dem Gemeinderat (Vorsitz)
- b) dem Feuerwehrkommandanten

- c) dem/den Feuerwehrvizekommandanten
- d) dem Lawinenspezialisten?
- e) dem Fourier der Feuerwehr (Sekretär)

⁴ Bei Bedarf können weitere Vertreter des Zivilschutzes und der Feuerwehr sowie unabhängige Fachleute zu den Sitzungen eingeladen werden. Diese nehmen nur mit beratender Stimme teil.

Antrag:

Der Gemeindeversammlung wird die Genehmigung des revidierten Feuerwehrreglements beantragt.

Beschluss:

Die Vorsitzende kann zuhanden des Protokolls die stillschweigende Genehmigung des revidierten Feuerwehrreglements festhalten.

4. Überbauungsordnung "Deponie Typ A Saali b – Erweiterung Süd" Genehmigung

(Referent Gemeinderat Dominic Perreten)

Die geplante Überbauungsordnung "Deponie Typ A Saali b – Erweiterung Süd" mit gleichzeitiger Baubewilligung soll die planungsrechtliche Grundlage für den geordneten Betrieb einer Deponie Typ A (unverschmutztes Aushubmaterial) gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen VVEA schaffen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist der Erlass einer Überbauungsordnung erforderlich. Dabei handelt es sich um eine kommunale Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung, welche durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) genehmigt werden muss. Gleichzeitig zum Erlass der Überbauungsordnung werden die Bewilligungsverfahren für die Baubewilligung abgewickelt.

Der UeO-Perimeter des Deponieprojekts umfasst ca. 2,6 ha.
Gesuchstellerin ist die SL Abbau und Deponie AG, Gstaad (SLAD).

Die ehemalige Deponie am Standort Saali ist seit mehreren Jahren abgeschlossen und soll nun in Richtung Süden erweitert werden. Die Erweiterung mit einem Volumen von ca. 90'000 m³ ist im regionalen Richtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) der Region Obersimmental Saanenland festgesetzt (Genehmigung 2019). Damit ist die raumplanerische Grundvoraussetzung für den Erlass einer Überbauungsordnung gegeben.

Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich, hauptsächlich als Mähwiese genutzt. Das Gebiet ist sehr feucht und wurde für die landwirtschaftliche Nutzung drainiert. Angrenzend an den Deponieperimeter befindet sich sowohl im Westen wie auch im Nordosten ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Aus diesem Grund werden grosse Anstrengungen unternommen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. So sind unter anderem Massnahmen geplant, die einer Austrocknung der Flachmoore entgegenwirken.

Auch dem bei einer Begehung im Deponieperimeter entdeckten Braunkehlchen wird mit bewährten Massnahmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, damit der Lebensraum der in dieser Region kleinen Population so wenig wie möglich betroffen wird.

Zum grössten Teil werden die Transporte über die Usseri Saalstrasse führen. Ausgehend von 250 Arbeitstagen im Jahr dürften pro Tag durchschnittlich 6 Lastwagenfahrten hin und zurück anfallen. Mit der Bodenverbesserungsgenossenschaft Gsteig hat die Gesuchstellerin eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die Entschädigung für die Benützung und Mehrbelastung der Strasse sowie die Behebung allfälliger Schäden.

Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat hat die Überbauungsordnung „Deponie Saali“ mit Änderung Zonenplan der SLAD AG am 9. August 2021 zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe verabschiedet. Die Gesuchsunterlagen zum Vorhaben lagen vom 10. August bis 8. September 2021 in der Gemeindeverwaltung auf.

Es sind zwei Mitwirkungen eingegangen.

Vorprüfung

Sämtliche im Rahmen der Vorprüfung vom AGR und den verschiedenen Fachstellen erhobenen Vorbehalte wurden bereinigt und die verlangten Anpassungen sind umgesetzt worden.

Öffentliche Auflage

Während der öffentlichen Auflage im letzten Herbst sind fristgerecht drei Einsprachen und eine Rechtsverwahrung eingegangen.

- Rechtsverwahrung der Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig
- Einsprache der BKW Energie AG Bern
- Einsprache der Stiftung WWF Schweiz, Zürich und WWF Bern
- Einsprache von Pro Natura Bern, Bern und Pro Natura Basel sowie Pro Natura Berner Oberland

Währenddem die Einsprache der BKW Energie AG durch eine Projektanpassung bereinigt werden konnte, sind jene der Umweltschutzverbände noch nicht vollständig erledigt.

Unter anderem wird in deren Einsprachen auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen, welche klar definieren, dass der Gebietswasserhaushalt der Flachmoore von nationaler Bedeutung nicht negativ verändert werden darf. Somit dürfen auch innerhalb der Pufferzone um Flachmoore keine Veränderungen des Wasserhaushalts, welche sich negativ auf die hydrologischen Verhältnisse der Moore auswirken können, durchgeführt werden. Dementsprechend wurde an der Einigungsverhandlung am 7. November 2024 ein hydrologisches Gutachten durch eine moorhydrologische Fachperson als zwingende Voraussetzung für eine Beurteilung eingefordert. Als Ergebnis der Verhandlung wurde die Erarbeitung eines hydrologischen Gutachtens gemäss der Methode espace marais definiert. Am 24.2.2025 wurde der überarbeitete Bericht in einer Online-Sitzung besprochen, bei der die Vertreter von WWF und Pro Natura nochmals darauf hingewiesen haben, dass ein moorhydrologisches Gutachten gemäss der Methode espace marais für die Beurteilung notwendig ist. Zudem wurde die Beantwortung von offenen Fragen verlangt, damit den Einsprechenden eine Beurteilung möglich wird.

Seit der Einigungsverhandlung hat die Gesuchstellerin grosse Anstrengungen unternommen, um den Einsprachepunkten gerecht zu werden. Dieser Prozess konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

Unter vorgängiger Absprache mit den Parteien hat der Gemeinderat beschlossen, das Planungsverfahren trotz der momentan noch unerledigten Einsprachen fortzusetzen, d.h. der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit einer Weiterleitung an den Kanton zur Genehmigung würde aber noch zugewartet, bis sich die Parteien entweder geeinigt haben oder die weiteren Bemühungen erfolglos abgeschlossen werden müssen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Überbauungsordnung «Deponie Typ A Saali b – Erweiterung Süd» inkl. Baugesuch für die Errichtung einer Deponie Typ A gemäss VVEA unter Abweisung der zwei aufrechterhaltenen Einsprachen von WWF und Pro Natura.

Diskussion:

- Um sich einen Grössenvergleich vorstellen zu können, erkundigt sich Christian Linder, um welches Volumen es sich beim Umbau des Hotels Solsana in Saanen handelte.

Heinz Addor als Vertreter der SLAD kann diese Frage beantworten. Währenddem es sich beim Saali um ein Festmass von 90'000 m³ handelt, wurden beim Solsana 130'000 m³ loses Material ausgehoben. Er nimmt die Gelegenheit wahr, um ausführlich den Deponienotstand im Saanenland im Besonderen und im Allgemeinen zur gesamtschweizerischen Situation zu schildern.

- Wie es dazu komme, dass Pro Natura Basel hier in Gsteig zu einem Vorhaben Einsprache einreiche, fragt sich Ueli Perreten?

Ergänzt durch Stephan Friedli nimmt auch hier Heinz Addor Stellung. So wie auch beim WWF, wird von den jeweiligen Sektionen der Umweltschutzverbände gleichzeitig die Dachorganisation – im vorliegenden Fall Pro Natura Basel - mit einbezogen. In einem Rückblick beschreibt er die mühsame Auseinandersetzung mit diesen Umweltschutzorganisationen. Trotz Entgegenkommen zu einzelnen Forderungen wurden immer wieder neue Ansprüche gestellt. Als ein Beispiel dieser einseitigen Kooperation erwähnt er die Forderung der Einsprechenden nach einer zusätzlichen Ersatzfläche für die vom Deponieprojekt tangierten Moore. Es konnten von der SLAD via Inserat zwei Standorte gefunden werden, die man vereinbarungsgemäss mit den Einsprechenden besichtigen wollte. Diese hielten es aber letztlich nicht für nötig, am vereinbarten Termin zu erscheinen.

Beschluss:

Indem sich niemand mehr zu Wort meldet und keine Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt wurden, kann die Annahme des gemeinderätlichen Antrages festgehalten werden.

5. Zonenplanänderung Gsteig

Genehmigung einer Umzonung einer Teilfläche der heutigen Gewerbezone Ga im Greteli Gsteig in die Gewerbezone G

(Referent Gemeinderat Jürg Romang)

Das Grundstück Nr. 1646 im Greteli Gsteig wurde im Zuge der Realisierung der Fernwärmezentrale abparzelliert. Sowohl die Parzelle Nr. 1646 als auch ein Teil der Parzelle Nr. 422 befinden sich in der Gewerbezone Ga. In der Gewerbezone Ga sind gemäss Baureglement lediglich Bauten und Anlagen einer Heizzentrale (Fernwärme) zugelassen.

Auf der noch eingezonten Teilfläche der Parzelle Nr. 422 befindet sich heute nurmehr eine Scheune, die jedoch landwirtschaftlich nicht mehr genutzt wird. Der Grundeigentümer möchte die Teilfläche an einen Jungunternehmer aus der Region für die Realisierung eines Gewerbegebäudes veräussern.

Es soll an diesem Standort eine Einstellhalle für die Instandhaltung von Traktoren, Baggern und weiteren Fahrzeugen entstehen. Zu diesem Zweck muss der eingezonte Teil der Parzelle Nr. 422 von der Gewerbezone Ga in eine normale Gewerbezone G umgezont werden. Mit der Umzonung gewinnt die Teilfläche der Parzelle Nr. 422 mit einer Fläche von 1'324 m² eine grössere Nutzungsflexibilität für die Zukunft.

Während der öffentlichen Mitwirkung vom 30. Juli bis 29. August 2024 sind keine Eingaben eingegangen.

Die Bemerkungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung aus der Vorprüfung sind in den Unterlagen angepasst worden.

Gegen das Planungsvorhaben sind während der öffentlichen Auflage vom 24. Dezember 2024 bis 23. Januar 2025 keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingereicht worden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Genehmigung der Umzonung einer Teilfläche der heutigen Gewerbezone Ga auf Parzelle Nr. 422 im Greteli Gsteig in die Gewerbezone G.

Diskussion:

- Sonja Walker erkundigt sich, ob auf der angrenzenden Fläche noch weitere Einzonungen geplant sind?

Der Sekretär kann sich dies mit Blick auf die aktuellen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes nicht vorstellen. Wenn man heute neue Zonen errichten will, so sei dies mit einer Kompensation verbunden, d.h. man müsse irgendwo bestehende und noch nicht überbaute Zonen auszonen. Und wer stellt schon sein Bauland zur Verfügung, wenn Einzonungen per se kaum mehr möglich sind?

Beschluss:

Weil keine Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt wurden, kann die Vorsitzende zuhanden des Protokolls die Genehmigung der beantragten Umzonung feststellen.

6. Parkplatz Rohrstrasse

Infolge Kostenüberschreitung hat der Souverän nachträglich einen Verpflichtungskredit von Fr. 80'000.00 zu genehmigen

(Referent Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident Toni Bühler)

Weil in der Vergangenheit die öffentlichen Parkplätze beim Dorfplatz und auf dem Postplatz oftmals durch Mieter der angrenzenden Liegenschaften dauergenutzt wurden, hat der Gemeinderat im Februar letzten Jahres beschlossen, auf den gemeindeeigenen Parzellen an der Rohrstrasse einen öffentlichen Parkplatz zu realisieren. Damit wollte er auch dem ungenügenden Parkplatzangebot im Dorf begegnen.

Dieser Beschluss erfolgte in der Annahme bzw. Überzeugung, dass die Baukosten die Finanzkompetenz des Gemeinderates von Fr. 50'000.00 nicht überschreiten werden.

Dass dieser vom Gemeinderat bewilligte Kredit nun aber erheblich überschritten wurde, hat folgende Gründe:

- Die Kantonale Denkmalpflege verlangte eine Reduktion der ursprünglich grösser vorgesehenen Parkfläche. Zudem musste zum Schutz des Wurzelwerks der angrenzenden Silberpappel eine Anpassung des Parkplatzumrisses vorgenommen werden. Dadurch entstanden im Verhältnis zur für die ganze Fläche eingeholten Offerte Mehrkosten.
- Die Kosten für die nachträglich als sinnvoll erachtete Beleuchtung wurden anfänglich nicht berücksichtigt.
- Für die visuelle Zuordnung der Parkfelder als öffentliche bzw. gemietete Parkplätze musste eine Umzäunung realisiert werden.
- Die angebrachten Markierungen und Signalisationen für das neue Parkplatzregime mussten kostenstellengerecht diesem Projekt belastet werden.

Antrag:

Dem Souverän wird die nachträgliche Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 80'000.00 beantragt.

Beschluss:

Die Vorsitzende kann zuhanden des Protokolls die stillschweigende Bewilligung des beantragten Verpflichtungskredits über Fr. 80'000.00 festhalten.

**7. Zivilschutz – Fusion ZSO Niesen & ZSO Saanen plus zur ZSO BEO WEST
Genehmigung des Reglements „Aufgabenübertragung Zivilschutz“**

(Referent Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsident Toni Bühler)

Die per 1. Januar 2026 geplante Fusion der ZSO Niesen & Saanen plus zur ZSO BEO WEST markiert einen bedeutenden Schritt in der Optimierung und Vereinfachung der Zivilschutzstrukturen. Mit dem Motto der ZSO BEO WEST: «Unterstützung aus der Region - für die Region» bleibt das Hauptziel klar: Der

Zivilschutz wird weiterhin lokal verankert sein und den Anschlussgemeinden verlässliche Unterstützung bieten.

Die Fusion ermöglicht nicht nur mehr Flexibilität in der Einsatzplanung der Zivilschützer, sondern auch eine effizientere Nutzung der Ressourcen, sei es Material, Geräte oder Administration. Die Fahrzeug- und Materialbestände bleiben weiterhin an den regionalen Standorten, um die gleichwertige Präsenz in allen Gemeinden zu gewährleisten und um aufgrund der topographischen Gegebenheiten jederzeit in allen Regionen einsatzfähig zu sein.

Jede Anschlussgemeinde wird in der neuen Zivilschutzkommission vertreten sein, so bleibt die regionale Mitbestimmung gesichert. Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen (z.B. bei Erdbeben), WK in Gemeinden und Institutionen (z.B. Altersheime), sowie die Unterstützung bei Grossanlässen, wie dem FIS Weltcup Adelboden, Skicross Lenk oder Schwing- und Turnfeste etc., werden auch in Zukunft in gewohnter Weise erbracht. Die Fusion stellt sicher, dass der Zivilschutz weiterhin flexibel und effizient auf die Bedürfnisse der Region reagieren kann.

Die beiden ZSO arbeiten bereits seit dem 1. Januar 2023 erfolgreich zusammen. Die Zusammenarbeit entstand aufgrund personeller Änderungen und den drastisch sinkenden Personalbeständen in beiden Organisationen sowie aufgrund der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG). Beide Organisationen sind derzeit noch eigenständig, verfügen aber über eine gemeinsame Geschäftsstelle und ein gemeinsames Kommando. Durch eine Fusion per 1. Januar 2026 können weitere Synergien erzielt und Arbeitsabläufe optimiert werden.

Der Zivilschutz ist eine Aufgabe der Gemeinde. Um Pflichtaufgaben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde oder Dritte zu übertragen, ist nach den kantonalen Vorgaben im Gemeindegesetz ein Reglement von den Stimmberechtigten zu erlassen. Durch den Zusammenschluss der Zivilschutzorganisationen Niesen & Saanen plus zur Zivilschutzorganisation BEO WEST ist daher ein Reglement zur Aufgabenübertragung notwendig. Darin ist die Übertragung der Aufgabe an die Einwohnergemeinde Frutigen geregelt. Die neue Organisation tritt als «ZSO BEO WEST» auf. Sitzgemeinde der neuen Zivilschutzorganisation ist die Einwohnergemeinde Frutigen. Das Reglement gibt dem Gemeinderat der Anschlussgemeinde die Legitimation, den Zusammenarbeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Frutigen abzuschliessen und wenn notwendig an veränderte Verhältnisse anzupassen. Aus diesem Grund wird das Reglement per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt, obschon der Zusammenschluss erst per 1. Januar 2026 erfolgen wird.

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) ¹ sowie auf das geltende Organisationsreglement.

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Gsteig im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Frutigen.

| | |
|--------------------|--|
| Grundsatz | <p>Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Gsteig überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Frutigen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Frutigen erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Gsteig. Die Zivilschutzorganisation tritt als „ZSO BEO WEST“ auf.</p> <p>³ Der Einwohnergemeinde Frutigen werden alle hoheitlichen Befugnisse übertragen, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.</p> |
| Vertrag | <p>Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Gsteig mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Frutigen.</p> <p>² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.</p> |
| Anwendbares Recht | <p>Art. 4 Die Einwohnergemeinde Gsteig unterstellt sich ab 1. Januar 2026 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Frutigen, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p> |
| Aufgabenverteilung | <p>Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frutigen und Gsteig.</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.</p> |

Antrag:

Der Gemeindeversammlung wird die Genehmigung des Reglements „Aufgabenübertragung Zivilschutz“ beantragt.

Beschluss:

Stillschweigend wird das Reglement „Aufgabenübertragung Zivilschutz“ genehmigt.

8. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

Zum Abschluss bedankt sich die Vorsitzende Barbara Kernen bei den Referenten sowie bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für ihr Erscheinen und wünscht allen einen schönen Sommer sowie eine gute Heimkehr.

Schluss der Versammlung: 21.25 Uhr

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GSTEIG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

B. Kernen

P. Reichenbach